

Amtliche Mitteilungen

Datum 29. September 2023

Nr. 73/2023

Inhalt:

**Verfahrensregelungen zur
Durchführung von
elektronischen Wahlen und geheimen Abstimmungen
sowie Briefwahlen
für die Gremien
der
Universität Siegen**

Vom 28. September 2023

**Verfahrensregelungen zur
Durchführung von
elektronischen Wahlen und geheimen Abstimmungen
sowie Briefwahlen
für die Gremien
der
Universität Siegen**

Vom 28. September 2023

Gemäß § 30 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung betreffend Rechtsfragen der Digitalisierung in Lehre, Wahlen und Gremienarbeit in der Hochschule (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 8. September 2023 (GV. NRW. S. 1116) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Siegen die folgenden Regelungen erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Briefwahl

§ 3 Elektronische Stimmabgabe

§ 4 Öffentlichkeit

§ 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Präambel

Nach Maßgabe von § 30 der HDVO können Sitzungen der Gremien der Hochschule in elektronischer Kommunikation stattfinden; Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Wahlen können in elektronischer Kommunikation oder durch Briefwahl erfolgen. Auch Mischformen in Bezug auf die Sitzungsformate sowie die Beschlüsse und Wahlen sind zulässig. Die oder der Vorsitzende des Gremiums strebt an, die jeweilige Sitzung des Gremiums in Präsenz stattfinden zu lassen. Kann ihrer oder seiner Einschätzung nach die jeweilige Gremiensitzung nicht in Präsenz stattfinden, kann sie oder er entscheiden, dass die jeweilige Sitzung des Gremiums ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit der Gremienmitglieder und einer elektronischen Anwesenheit stattfindet. Wenn die oder der Vorsitzende es nach Maßgabe von § 30 Absatz 4 Satz 3 HDVO für angezeigt hält, einen Beschluss in elektronischer Form zu fassen und handelt es sich dabei um eine Wahl oder eine geheime Abstimmung gilt dafür das Folgende:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verfahrensregelungen regeln das Nähere zur Durchführung von elektronischen Wahlen und geheimen Abstimmungen sowie Briefwahlen, die innerhalb von Sitzungen der universitären Gremien gefasst werden.
- (2) Auf die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung finden diese Verfahrensregelungen keine Anwendung.
- (3) Auf die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter des Senats und der Fakultätsräte sowie alle anderen in Urwahl zu wählenden Gremien der Hochschule finden diese Regelungen keine Anwendung; das Nähere zu diesen Wahlen regelt die Wahlordnung der Universität Siegen.

§ 2

Briefwahl

- (1) Geheime Abstimmungen und Wahlen können auch durch Briefwahl erfolgen.
- (2) Sieht das Hochschulgesetz oder eine Ordnung der Universität Siegen eine geheime Abstimmung vor oder wird diese beantragt, muss eine geheime Stimmabgabe sicher gewährleistet sein. Dies gilt auch für Wahlen.
- (3) Soweit nichts anders geregelt ist, finden die Vorgaben des § 11 Absätze 2 bis 7 der Wahlordnung der Universität Siegen entsprechende Anwendung. Die oder der Vorsitzende des Gremiums beruft zwei verantwortliche Personen, die selbst nicht stimmberechtigt sein dürfen; diese nehmen die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr.

§ 3

Elektronische Stimmabgabe

- (1) Geheime Abstimmungen und Wahlen, die in elektronischer Form durchgeführt werden, sind zulässig, sofern die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer entsprechenden elektronischen Stimmabgabe müssen bei jedem stimmberechtigten Gremienmitglied vorliegen.

- (3) Für die geheime elektronische Stimmabgabe sind hierfür geeignete und datenschutzrechtlich zugelassene Tools zu verwenden, die eine geheime Stimmabgabe sicher gewährleisten und verhindern, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann. Zudem muss das System sicherstellen, dass nur autorisierte und authentifizierte Personen zur Stimmabgabe befugt sind. Das eingesetzte elektronische Wahlsystem muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen.
- (4) Sollte es bei der elektronischen Stimmabgabe zu technischen Problemen oder Ausfällen kommen, so ist der Tagesordnungspunkt, der die Wahl beziehungsweise geheime Stimmabgabe vorsieht, abubrechen und die beabsichtigte Beschlussfassung ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen. Ist die Abhaltung der Sitzung selbst durch technische Probleme oder Ausfälle betroffen, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung unverzüglich zu beenden. Die Umstände sind im Protokoll festzuhalten. Die bis zum Abbruch der Sitzung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.
- (5) Das Ergebnis der elektronischen Stimmabgabe ist in der Sitzung bekannt zu geben und zu Protokoll zu nehmen.

§ 4

Öffentlichkeit

Über Beschlüsse, die in geheimer Abstimmung erfolgen sowie die Ergebnisse von Wahlen, für deren Beschlussfassung nach § 12 Absatz 2 HG die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert.

§ 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft und zum 1. April 2024 außer Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20. September 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließendem Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 28. September 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)